

Rundschreiben 2018/4

Tarifierung – berufliche Vorsorge

Geschäftsplanmässige Festlegung von Spar-, Risiko- und Kostentarifen, Abfindungswerten und allgemeinen Versicherungsbedingungen in der beruflichen Vorsorge

Referenz: FINMA-RS 18/4 „Tarifierung – berufliche Vorsorge“
 Erlass: 1. November 2018
 Inkraftsetzung: 1. Dezember 2018
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/12 „Drehtürprinzip berufliche Vorsorge“ und FINMA-RS 08/13 „Tarifierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge“, beide vom 20. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 VVG Art. 3, 7, 47, 90, 91
 VAG Art. 4 Abs. 2 Bst. d und r, 36, 37, 38, 39, 46, 84
 AVO Art. 1, 63, 117, 119, 120, 122, 123, 127, 128, 130, 132, 146
 AVO-FINMA Art. 2
 BVG Art 53e, 53f
 BVV 2 Art 16a
 FZV Art. 8

Adressaten																											
BankG			VAG			FINIG						FinfraG					KAG					GwG		Andere			
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Vermögensverwalter	Trustees	Verwalter von Koll.vermögen	Fondsleitungen	Kontoführende Wertpapierhäuser	Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
			X																								

I. Gegenstand	Rz	1
II. Geltungsbereich	Rz	2-3
III. Grundsätze	Rz	4-8
IV. Begriffe	Rz	9-11
V. Spartarife	Rz	12-17
A. Umwandlungssätze	Rz	13-14
B. Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten	Rz	15
C. Sterbetafeln	Rz	16
D. Übernahme von Invaliden- und Invalidenkinderrenten	Rz	17
VI. Risiko- und Kostentarife	Rz	18-25
VII. Besondere Fälle	Rz	26-27
VIII. Abfindungswerte und Drehtürprinzip	Rz	28-30
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	Rz	31-32

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben beschreibt die geschäftsplanmässig festzulegenden Teile der Tarifierung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Bereich der beruflichen Vorsorge Schweiz. Dies bedeutet die Rückdeckung von Risiken der beruflichen Vorsorge von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz. 1

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für die Tarife und allgemeinen Versicherungsbedingungen der beruflichen Vorsorge gemäss Versicherungszweig A1. 2

In der Eingabe ist von der Gesuchstellerin anzugeben, auf welche Bestände die Tarife und die allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung finden sollen. 3

III. Grundsätze

Der Geschäftsplan nach Art. 4 Abs. 2 Bst. r des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) umfasst eine Beschreibung der Tarife, aus welcher sich sämtliche Prämien und Leistungen inklusive Abfindungswerte eindeutig nachrechnen lassen. 4

Der Geschäftsplan umfasst auch die zu den Tarifen zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen, in welchen insbesondere die Abfindungswerte klar und nachvollziehbar zu beschreiben sind. 5

Tarife und allgemeine Versicherungsbedingungen haben widerspruchsfrei zu sein. 6

Die Tarife und allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG sind Bestandteil des technischen Teils des Geschäftsplans und fallen damit ins Verantwortungsgebiet des verantwortlichen Aktuars. 7

Dem Versicherungsnehmer wird die Dauer der Gültigkeit der Tarife bei Vertragsabschluss klar und transparent mitgeteilt; hierzu zählt insbesondere die Transparenz darüber, welche Vertragsparteien die Kündigungs- oder Nicht-Erneuerungsoption haben. Die Bestimmung der Abfindungswerte ist dem Kunden eindeutig nachvollziehbar zu kommunizieren. 8

IV. Begriffe

Die Tarifklassen- und Erfahrungstarifizierung umfasst die risikogerechte Prämiendifferenzierung aufgrund der vertragsindividuellen Schadenerfahrung. 9

Die technische Prämie geht aus aktuellen und anerkannten Grundlagen 2. Ordnung, der Tarifklassen- und Erfahrungstarifizierung und dem Einbau von Sicherheitsmargen hervor. 10

Die Vertragsprämie resultiert aus der technischen Prämie nach Anwendung von nicht versicherungstechnisch begründeten Zu- und Abschlägen. 11

V. Spartarife

Spartarife umfassen Garantiezinssätze, Umwandlungssätze sowie Grundlagen für die Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten sowie von Invaliden- und Invalidenkinderrenten. Garantiezinssätze gelten für die Verzinsung der Altersguthaben und für Freizügigkeitspolice. Bei den Umwandlungssätzen und bei der Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten sowie von Invaliden- und Invalidenkinderrenten werden technische Zinssätze, biometrische und demografische Grundlagen sowie Kosten adressiert. 12

A. Umwandlungssätze

Bei Vollversicherungen werden die technischen Zinssätze anhand der Renditeerwartung des Bestandes als wesentliche Komponente mit einem angemessenen Sicherheitsabschlag bestimmt. 13

In den übrigen Fällen sind die technischen Zinssätze anhand von risikogerechten Neugeldrenditen zum Zeitpunkt der Verrentung zu bestimmen. 14

B. Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten

Bei der Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten orientieren sich die technischen Zinssätze an risikogerechten Neugeldrenditen zum Zeitpunkt der Übernahme. 15

C. Sterbetafeln

Im Anwendungsbereich der Rz 13, 14 und 15 sind anerkannte versicherungstechnische Grundlagen als Sterbetafeln zu verwenden und die tarifarischen Kosten haben die erwarteten Kosten zu decken. 16

D. Übernahme von Invaliden- und Invalidenkinderrenten

Für die Übernahme von Invaliden- und Invalidenkinderrenten werden anerkannte versicherungstechnische Grundlagen angewendet. 17

VI. Risiko- und Kostentarife

Der Risikotarif umfasst unter anderem die Versicherung der Anpassung von Risikorenten an die Preisentwicklung gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). 18

Die Tarife, die die Risiken Tod und Invalidität decken haben je für sich eine ausreichende Marge aufzuweisen. 19

Decken die Tarife für Tod und Invalidität laufende Leistungen, so sind deren Barwerte vorsichtig zu bestimmen und für Witwen- und Witwersterblichkeiten sind anerkannte versicherungstechnische Grundlagen anzuwenden. 20

Die technischen Zinssätze sind anhand der Laufzeit der entsprechenden Leistungen und risikogerechten Neugeldrenditen zu bestimmen. 21

Die Festlegung der Kostenparameter ist so zu gestalten, dass sie die erwarteten Kosten decken. 22

Durch die Tarifklassen- und Erfahrungstarifizierung darf die Marge nur geringfügig verändert werden. 23

Die vertragsindividuelle Schadenerfahrung darf in die risikogerechten Prämiendifferenzierung nur in dem Ausmass einfließen, als dieses versicherungstechnisch begründet werden kann. Die Tarifeingabe enthält diesen Nachweis. 24

Nicht versicherungstechnisch begründete Zu- und Abschläge auf der technischen Prämie sind zugelassen, solange sich Zu- und Abschläge in einer kleinen Bandbreite befinden und solange die Vertragsprämie den erwarteten Aufwand deckt. Die gesamten Zu- und Abschläge über den gesamten Bestand dürfen sich nur in geringem Rahmen bewegen. 25

VII. Besondere Fälle

Stop Loss-Verträge versichern für die Risiken Tod und Invalidität gegen Überschäden. Die Prämie ist anhand einer Gesamtschadenverteilung und mit anerkannten versicherungstechnischen Grundlagen zu ermitteln. Der Selbstbehalt hat grösser als der erwartete Schaden zu sein. 26

Die Prämien zu den versicherten Leistungen von Verträgen mit Einnahmen-Ausgabenrechnungen sind tarifarisch festzulegen. 27

VIII. Abfindungswerte und Drehtürprinzip

Die Rückkaufsbestimmungen sind im Tarif zu regeln und in den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beschreiben. 28

Werden laufende Renten abgegeben, kommen zur Bestimmung der Abfindungswerte die Tarife gemäss Rz 15–17 zur Anwendung. 29

Überschussbeteiligungen sind zu berücksichtigen. 30

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Dieses Rundschreiben gilt für Tarife, die ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung kommen. 31

Die Implementierung von Rz 13 und 14 erfolgt spätestens mit den Tarifen, die ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung kommen. Rz 25 ist spätestens mit den Tarifen, die ab dem 1. Januar 2022 zur Anwendung kommen, umzusetzen. 32